



Verfahrensvermerke

- Beschluss zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB am 15.03.2021 (Beschluss-Nr. 01/2021-01). Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 3 vom 01.04.2021
- Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 12.07.2021 bis einschließlich 13.08.2021 durchgeführt. Die öffentliche Unterrichtung erfolgte ortsüblich im Amtsblatt Nr. 6 vom 01.07.2021 mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 03.06.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom __. __.20__ bis einschließlich __. __.20__ durchgeführt. Die erneute öffentliche Unterrichtung erfolgte ortsüblich im Amtsblatt Nr. __ vom __. __.20__ mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom __. __.20__ erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung Crinitz hat auf Ihrer Sitzung am __. __.20__ (Beschluss-Nr. __/20__-__) die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft und beschlossen.
- Die Ergänzungssatzung wurde am __. __.20__ (Beschluss-Nr. __/20__-__) durch die Gemeindevertretung Crinitz als Satzung beschlossen.

Crinitz, __. __. __. __.
(Ort, Datum, Siegel)

(Bürgermeister)

Katastervermerk

„Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom __. __. __.2021 und weist die planungsrelevanten Inhalte vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.“

(Ort, Datum, Siegel)

(Vermessungsstelle)

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Die zur Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einbezogenen Außenbereichsgrundstücke werden gemäß den im Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der gemäß § 1 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

Auf den einbezogenen Flächen (Flst. 99, 101 und 102) ist jeweils eine maximale Versiegelung von 550 m² festgesetzt.

§ 4 Grünordnerische Festsetzungen

Neuversiegelungen werden durch die Anlage einer Gehölzpflanzung im Faktor 1:2 ausgeglichen. 50 % des Ausgleichs erfolgt als Heckenpflanzung mit gebietsheimischen Gehölzen auf der jeweiligen einbezogenen Fläche (Flst. 99, 101 und 102). Die Mindestgröße der initialen Heckenpflanzung beträgt 100 m² (1 Strauch pro 2 m² Hecke, 3-reihig oder 5 m breit, Pflanzqualität Str 2xv 60-80 cm). Die Anpflanzung auf den einbezogenen Flächen (Flst. 99, 101, 102) erfolgt innerhalb eines Jahres nach Nutzungsaufnahme. Darüberhinausgehender Ausgleich erfolgt in Form von bodenaufwertenden Maßnahmen bei Erstaufforstungen im Zuge einer Waldumwandlung.

Die Befestigung von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten auf den privaten Grundstücken ist nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung und Betonierung sind unzulässig.

Bei der Bepflanzung zum Ausgleich von Eingriffen sollen folgende einheimische, standortgerechte Straucharten verwendet werden.

Sträucher:

Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus leavigata agg.	Zweigriffliher Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliher Weißdorn
Euonymus europaea	Gemeiner Spindelstrauch
Rosa canina agg.	Hunds-Rose
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

§ 5 Artenschutzhinweise

- Um Störungen während des Brutgeschehens zu vermeiden, ist als Vermeidungsmaßnahme eine Bauzeitenbegrenzung vorgesehen. Die Baufeldfreimachung muss außerhalb der von März bis August dauernden Brutzeit erfolgen und ist daher nur zwischen dem 01.09. und 28.02. zulässig.
- Bei Bebauung der einbezogenen Flächen sind vorhandene Ameisennester umzusiedeln.

§ 6 Waldumwandlung

Waldverlust durch Rodung wird durch Ausgleich gleichen Flächenumfangs in Form von Erstaufforstung im näheren Naturraum erbracht. Waldfunktionen (lokaler Klima- und Immissionsschutzwald) werden im Umfang des Flächenverlustes in Form von ökologischem Waldbau im näheren Naturraum ausgeglichen. Abstimmungen sind mit der unteren Forstbehörde zu treffen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Planzeichenerklärung

Klarstellungs- und Abrundungssatzung (Oktober 2003)

Zur Ergänzung einzubeziehende Außenbereichsgrundstücke

Planunterlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK, Stand: 01.06.2021)

Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

Den Festsetzungen der Ergänzungssatzung liegt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, zugrunde.

**Land Brandenburg
Landkreis Elbe-Elster
Amt Kleine Elster**



**Ergänzungssatzung Gahroer Weg Crinitz
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
2. Entwurf**

Planungsträger:
Gemeinde Crinitz im Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
Turmstraße 5
03238 Massen-Niederlausitz OT Massen



Bearbeiter:
Planungsbüro Siedlung und Landschaft
Dipl.-Ing. Jörg Ludloff
Bahnhofstraße 15
15926 Luckau



Datum: Januar 2023 Originalmaßstab: 1 : 2.000

